

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.06.2013

Geschäftszahl

2010/11/0079

Rechtssatz

Nach den Organisationsvorschriften des Universitätsrechts ist eine Durchgriffsmöglichkeit des Rektorates als dem zur Vertretung der Universität nach außen befugten Organ (auch) auf jene Organe der Universität möglich, in deren Verantwortungsbereich die Gewährleistung eines mit den Bestimmungen des KA-AZG 1997 konformen Dienstbetriebs fällt: Dem Rektorat kommt, wie insbesondere in § 22 Abs. 2, erster und zweiter Satz UniversitätsG 2002 deutlich zum Ausdruck gebracht wird, die oberste Leitungsbefugnis zu. Dies begründet einerseits eine Weisungsbefugnis, andererseits die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit aller nachgeordneten Einrichtungen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2010/11/0080 E 17. Juni 2013